

Stand 06.02.2014

**Gesellschaftsvertrag
der
Alfsee GmbH**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: Alfsee – Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bersenbrück.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und die Stärkung des Tourismus am Alfsee, der Samtgemeinde Bersenbrück und in der Region sowie die dortige Entwicklung und der dortige Betrieb von Tourismus-, Naherholungs- und Freizeitangeboten.
2. In Wahrnehmung dieser Aufgaben erstreckt sich der Gegenstand der Gesellschaft insbesondere auf:
 - a. den Ankauf und die Pachtung des für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Grundbesitzes einschl. der Wasserflächen und Nutzungsrechte;
 - b. Errichtung und Betrieb von Übernachtungs- und Gastronomiebetrieben;
 - c. die Errichtung von Sport-, Bade-, Freizeit- und Erholungsanlagen;
 - d. die Einrichtung von weiteren für den Fremdenverkehr und die Naherholung erforderlichen Einrichtungen;
 - e. die Planung und Umsetzung der notwendigen Erschließungs- und Versorgungsanlagen;
 - f. die Entwicklung und Veräußerung von Grundstücken mit dem Zweck der Förderung des Tourismus;
 - g. Entwicklung, Vermittlung und Verkauf von touristischen Angeboten;
 - h. Einrichtung und Unterstützung für Bildungsangebote im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
 - i. die Förderung des Sports;
 - j. das Angebot von touristischen Dienstleistungen für Dritte;
 - k. die Gesellschaft kann die von ihr geschaffenen Einrichtungen selbst bewirtschaften oder dies durch Vertrag Dritten überlassen.
3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen, einschließlich der Einrichtung von Niederlassungen sowie des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen und der Gründung von Unternehmen mit ähnlichen Zwecken.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 767.000,00 EUR.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.

1. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann allen oder einzelnen Geschäftsführern in Abweichung von der allgemeinen Vertretungsregelung die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer können aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
2. Mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses bedarf.
3. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Anstellungsverhandlungen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern werden von der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück, bzw. wenn diese/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft ist oder werden soll, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt.
4. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass bestimmte Mandatsträger der Samtgemeinde Bersenbrück kraft Amtes Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sind.
5. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Anstellungsvertrages, der vom Aufsichtsrat erlassenen

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsrichtlinie der Samtgemeinde Bersenbrück, sofern vorhanden, zu führen.

6. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats.
7. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens vierteljährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Fachdienst Finanzen der Samtgemeinde Bersenbrück zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.
8. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Samtgemeinde Bersenbrück zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Samtgemeinde Bersenbrück zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach den einschlägigen Regelungen im NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
9. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die nachfolgend genannten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 - a. Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen,
 - c. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - d. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen oder Betriebsführungsverträgen,
 - e. Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.
2. Die nachstehend genannten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 1. organisatorische Grundsatzentscheidungen,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksglei-

- chen Rechten, bei Veräußerungen gilt dies nicht für Grundstücke des Umlaufvermögens,
3. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 3. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;
 4. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - a. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierungen,
 - b. außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,
 - c. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,
 - d. Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
 - e. Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlichen Rechtsgeschäften,
 - f. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
 - g. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,
 - h. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 - j. Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung.
 5. Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte können in die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen werden.
 6. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 7. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat nachstehende Zusammensetzung:
 - a. Dem Aufsichtsrat gehören kraft Amtes an
 - der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin des Landkreis Osnabrück
 - der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin der Samtgemeinde Bersenbrück

Beide Aufsichtsräte kraft Amtes können sich vertreten lassen.

- Sofern sie zu Geschäftsführern oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt werden, nehmen deren allgemeine Vertreter die Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes wahr.
- b. Neben den Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes gehören dem Aufsichtsrat 11 weitere Mitglieder an, die von der Samtgemeinde Bersenbrück entsandt werden.
 - c. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist berechtigt, zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden, die jedoch lediglich beratende Funktion haben.
2. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat als Beamte, Angestellte oder Angehörige eines periodisch zu wählenden Organs eines Gesellschafters erlangt haben, läuft bei Beendigung ihrer Tätigkeit für den betreffenden Gesellschafter oder mit Ablauf der Amtszeit aus.
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zu nächsten

- Gesellschafterversammlung weiter.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Anlass ist die fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Der entsendende Gesellschafter hat, soweit kein Stellvertreter benannt ist, unverzüglich ein Ersatzmitglied zu entsenden.
 5. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
 6. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
 7. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mit Beginn der Kommunalwahlperiode 2016 gilt folgende Regelung:

1. Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.
 - a. 11 Mitglieder werden vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück entsandt. Ein vom Samtgemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von diesem jederzeit abberufen werden. Über die Entsendung, wie auch über die Abberufung dieser Mitglieder entscheidet der Samtgemeinderat, wobei für die Abberufung eine qualifizierte Mehrheit (mehr als 75 % der Stimmen) erforderlich ist.
 - b. Weiteres Aufsichtsratsmitglied ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück kraft Amtes, sofern und solange sie/er nicht zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück Geschäftsführer der Gesellschaft, so wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an ihrer/seiner Stelle eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Samtgemeinde Bersenbrück vom Samtgemeinderat zum Aufsichtsratsmitglied bestimmt.
 - c. Weiteres Aufsichtsratsmitglied ist die Landrätin/der Landrat des Landkreises Osnabrück. Die Landrätin/der Landrat kann auch an ihrer/seiner Stelle eine Bedienstete/einen Bediensteten des Landkreises Osnabrück (i) vorschlagen, die/der vom Kreistag zum Aufsichtsratsmitglied bestimmt wird, oder (ii) nach eigenem Ermessen als Vertreterin/Vertreter bestimmen. Im Übrigen gilt Satz 2 des vorstehenden Buchstaben b entsprechend.
2. Die Samtgemeinde ist berechtigt, zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden, die jedoch lediglich beratende Funktion haben.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte jeweils bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
5. In den Aufsichtsrat entsandt werden können nur Mitglieder des Samtgemeinderats und bei der Samtgemeinde tätige Beamte oder Angestellte. Das Amt der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet, wenn sie weder dem Samtgemeinderat angehören, noch Beamte oder Angestellte der Samtgemeinde sind.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

7. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Samtgemeinderat unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.
8. Es gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung per Brief, Fax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen.
3. Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es die/der Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
7. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend; das gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.

8. Eine von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück benannte Person kann als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern nicht Interessen des Aufsichtsrats oder der Gesellschaft entgegenstehen. Ob solche entgegenstehende Interessen bestehen, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Teilnehmungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück und des Landkreises Osnabrück ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
11. Die Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere, über:
 - a. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
 - b. den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers,
 - c. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - d. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - e. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden,
 - g. die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf,
 - h. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die auch über die Feststellung des Jahresabschlusses

sowie die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und die Gesellschafter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat es verlangen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
6. Die Vertretung der an der Gesellschaft beteiligten Kommunen in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Samtgemeinde Bersenbrück durch 3 Personen vertreten wird und der Landkreis Osnabrück durch 1 Person. Die Geschäftsführer sowie der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen / deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführer können jedoch durch Beschluss der Gesellschafter im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
7. Eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person kann als Gast an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern nicht Interessen der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaft entgegenstehen. Ob solche entgegenstehende Interessen bestehen, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Entlastung des Aufsichtsrates,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung des Wirtschaftsplans,
7. Zuweisung und Verwendung von Rücklagen,
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
9. Auflösung der Gesellschaft,
10. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,

11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitglieder oder deren Vertreter/innen zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer/innen oder Aufsichtsratsmitglieder bzw. deren Vertreter/innen zu führen hat
12. Gründung und Übernahme von sowie Beteiligung an anderen Betrieben und Einrichtungen, die dem Zweck des Unternehmens dienen,
13. Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb der Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Abstimmung per Brief, Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden (§ 138 Abs. 1 NKomVG), sofern eine Weisung des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeinderates vorliegt.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht) für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf, so dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschließen kann. Vor Zuleitung an den Aufsichtsrat ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes dem Teilnehmungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück zur Benehmensherstellung vorzulegen, um einen koordinierten Planungsprozess bei der Samtgemeinde Bersenbrück zu gewährleisten. Falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist die vom Entwurf der Geschäftsführung abweichende schriftliche Stellungnahme des Teilnehmungsmanagements zusammen mit dem Entwurf der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 25 % unterschritten wird.
3. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat und dem Teilnehmungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
2. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprü-

fung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG).¹

3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag zu unterbreiten, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.
4. Unverzüglich nach der Prüfung des Aufsichtsrates haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vorzulegen: Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen

§ 16

Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für die Samtgemeinde Bersenbrück

Sofern die Gesellschafterin Samtgemeinde Bersenbrück von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 17

Prüfungen

1. Der Samtgemeinde Bersenbrück stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Den für die Samtgemeinde Bersenbrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Samtgemeinde Bersenbrück stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG zu.
4. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 18

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige bzw. undurchführbare Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

¹ Große und mittelgroße GmbHs unterliegen der Prüfungspflicht nach §§ 316 ff. HGB